

## DEPARTEMENT VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES

Amt für Migration und Integration

Bewilligungspraxis MIKA für Erwerbstätigkeit von Asylsuchenden, vorläufig Aufgenommenen, anerkannten Flüchtlingen und Ausreisepflichtigen (https://www.ag.ch/de/dvi/migration\_integration/merkblaetter\_und\_formulare/merkblaetter\_1/erwerbstaetigkeit\_1.jsp)

	Asylsuchende (Ausweis N)	Vorläufig aufgenommene Personen (Ausweis F)	Anerkannte Flüchtlinge (Ausweise F und B)	Schutzbedürftige (Ausweis S)	Ausreisepflichtige
Erwerbstätigkeit     bewilligungs- und gebührenpflichtig     Stellenantritt erst nach Bewilligungserteilung erlaubt     Bewilligungsvoraussetzungen:     das Gesuch einer Arbeitgeberin/eines Arbeitgebers liegt vor     Inländervorrang ist eingehalten     orts,- berufs- und branchenübliche Lohn- und Arbeitsbedingungen sind eingehalten		<ul> <li>vorgängige Meldung durch eine Arbeitgeberin/einen Ar- beitgeber</li> <li>Stellenantritt sofort nach Mel- dung erlaubt</li> <li>orts-, berufs- und branchenübli- che Lohn- und Arbeitsbedin- gungen sind eingehalten</li> <li>kostenlos</li> </ul>	vorgängige Meldung durch eine Arbeitgeberin/einen Arbeitgeber     Stellenantritt sofort nach Meldung erlaubt     orts-, berufs- und branchenübliche Lohn- und Arbeitsbedingungen sind eingehalten     kostenlos	<ul> <li>bewilligungspflichtig</li> <li>kostenlos</li> <li>Stellenantritt erst nach Bewilligungserteilung erlaubt</li> <li>Bewilligungsvoraussetzungen:</li> <li>das Gesuch einer Arbeitgeberin/eines Arbeitgebers liegt vor</li> <li>orts,- berufs- und branchen-übliche Lohn- und Arbeitsbedingungen sind eingehalten (gilt nicht für Selbständigerwerbende)</li> </ul>	Gestützt auf Art. 43 Abs. 2     Asylgesetz (AsylG) ist keine     Bewilligung möglich.
2. Ferienjobs	<ul> <li>bei Vermittlung durch Schule¹ reicht eine entsprechende Mitteilung der Schule</li> <li>ohne Vermittlung durch Schule¹ bewilligungspflichtig wie Erwerbstätigkeit (s. Ziff. 1)</li> </ul>	<ul> <li>bei Vermittlung durch Schule¹     reicht eine entsprechende Mitteilung der Schule</li> <li>ohne Vermittlung durch     Schule¹ meldepflichtig wie Erwerbstätigkeit (s. Ziff. 1)</li> </ul>	<ul> <li>bei Vermittlung durch Schule<sup>1</sup>     reicht eine entsprechende Mitteilung der Schule</li> <li>ohne Vermittlung durch     Schule<sup>1</sup> meldepflichtig wie Erwerbstätigkeit (s. Ziff. 1)</li> </ul>	<ul> <li>bei Vermittlung durch Schule¹ reicht eine entsprechende Mitteilung der Schule</li> <li>ohne Vermittlung durch Schule¹ bewilligungspflichtig wie Erwerbstätigkeit (s. Ziff. 1)</li> </ul>	<ul> <li>Ohne Vermittlung durch         Schule¹ ist gestützt auf Art. 4         Abs. 2 AsylG keine Bewilligu         möglich.</li> <li>bei Vermittlung durch Schule</li> </ul>

Merkblatt N18340, Stand Juni 2024, dis

\_

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Nur durch öffentlich-rechtliche Schule bzw. Bildungsinstitution mit öffentlich-rechtlichem Auftrag

	Asylsuchende (Ausweis N)	Vorläufig aufgenommene Personen (Ausweis F)	Anerkannte Flüchtlinge (Ausweise F und B)	Schutzbedürftige (Ausweis S)	Ausreisepflichtige
					reicht eine entsprechende Mitteilung der Schule¹     begrenzte Dauer (in der Regel 1 Woche, max. 2 Wochen)     Verdienst darf nicht mehr als CHF 600 betragen²     nur Schülerinnen und Schüler im Rahmen der obligatorischen Schulpflicht sowie der Stufen Sek II/ Kantonsschule
3. Taschengeldjobs sind nur möglich für Schülerinnen und Schüler sowie Ju- gendliche bis zur Voll- endung des 17. Le- bensjahrs	Taschengeldjobs während max.  100 Stunden pro Jahr gelten nicht als Erwerbstätigkeit. Eine Arbeits- bewilligung ist somit nicht notwen- dig.	Taschengeldjobs während max.  100 Stunden pro Jahr gelten nicht als Erwerbstätigkeit. Eine Meldung ist somit nicht notwendig.	Taschengeldjobs während max.  100 Stunden pro Jahr gelten nicht als Erwerbstätigkeit. Eine Meldung ist somit nicht notwendig.	Taschengeldjobs während max.  100 Stunden pro Jahr gelte nicht als Erwerbstätigkeit. Eine Arbeitsbewilligung ist somit nicht notwendig.	Taschengeldjobs während max.  100 Stunden pro Jahr gelten nicht als Erwerbstätigkeit. Ein Arbeitsbewilligung ist somit nicht notwendig.
4. Schnupperlehren und Berufserkundigungen sind möglich für Schüler sowie Jugendliche bis zur Vollendung des 25. Lebensjahrs oder für den Berufsfindungsprozess bei	Als Schnupperlehren gelten Einsätze im Hinblick auf die Abklärung der Eignung für einen bestimmten Beruf oder den Abschluss eines Lehrvertrages. Schnupperlehren bis 14 Tage gelten nicht als Erwerbstätigkeit. Eine Arbeitsbewilligung ist nicht notwendig. Länger dauernde Tätigkeiten während den Schulferien fallen in die Kate-	Als Schnupperlehren gelten Einsätze im Hinblick auf die Abklärung der Eignung für einen bestimmten Beruf oder den Abschluss eines Lehrvertrages. Schnupperlehren bis 14 Tage gelten nicht als Erwerbstätigkeit. Eine Meldung ist nicht notwendig. Länger dauernde Tätigkeiten während den Schulferien fallen in die Kategorien Feri-	Als Schnupperlehren gelten Einsätze im Hinblick auf die Abklärung der Eignung für einen bestimmten Beruf oder den Abschluss eines Lehrvertrages. Schnupperlehren bis 14 Tage gelten nicht als Erwerbstätigkeit. Eine Meldung ist nicht notwendig. Länger dauernde Tätigkeiten während den Schulferien fallen in die Kategorien Feri-	Als Schnupperlehren gelten Einsätze im Hinblick auf die Abklärung der Eignung für einen bestimmten Beruf oder den Abschluss eines Lehrvertrages. Schnupperlehren bis 14 Tage gelten nicht als Erwerbstätigkeit. Eine Arbeitsbewilligung ist nicht notwendig. Länger dauernde Tätigkeiten während den Schulferien fallen in die Kate-	Als Schnupperlehren gelten Einsätze im Hinblick auf die Abklärung der Eignung für einen bestimmten Beruf oder den Abschluss eines Lehrvertrages. Schnupperlehren bis 14 Tage gelten nicht als Erwerbstätigkeit. Eine Arbeitsbewilligung ist nicht notwendig. Länger dauernde Tätigkeiten während den Schulferien fallen in die Kate-

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Brutto CHF 600 pro Monat stellen die Grenze für die Eintragungspflicht im Zemis dar; gemäss Änderungen der AsylV2 betreffend Globalpauschale, in Kraft seit 1.1.2023

	Asylsuchende (Ausweis N)	Vorläufig aufgenommene Personen (Ausweis F)	Anerkannte Flüchtlinge (Ausweise F und B)	Schutzbedürftige (Ausweis S)	Ausreisepflichtige
sich in einer arbeits- marktlichen Mas- snahme² befinden.	gorien Ferienjob (s. Ziff. 2), Prakti- kum (s. Ziff. 5) oder Erwerbstätig- keit (s. Ziff. 1). Vergleichen Sie dazu die entsprechenden Ziffern.	Ziff. 5) oder Erwerbstätigkeit (s. Ziff. 1). Vergleichen Sie dazu die entsprechenden Ziffern.	Ziff. 5) oder Erwerbstätigkeit (s. Ziff. 1). Vergleichen Sie dazu die entsprechenden Ziffern.	gorien Ferienjob (s. Ziff. 2), Prakti- kum (s. Ziff. 5) oder Erwerbstätig- keit (s. Ziff. 1). Vergleichen Sie dazu die entsprechenden Ziffern.	gorien Ferienjob (s. Ziff. 2), Prakti- kum (s. Ziff. 5) oder Erwerbstätig- keit (s. Ziff. 1). Vergleichen Sie dazu die entsprechenden Ziffern.
5. Praktikum	<ul> <li>Gilt im Zusammenhang mit einer schulischen Ausbildung nicht als Erwerbstätigkeit.         Bei einem Verdienst von mehr als Fr. 600² Franken pro Monat muss eine Meldung ans MIKA erfolgen (meldung.ar-beit@ag.ch).     </li> <li>Ansonsten bewilligungspflichtig und Definition SEM muss erfüllt sein³,</li> </ul>	<ul> <li>Gilt im Zusammenhang mit einer schulischen Ausbildung sowie im Rahmen von arbeitsmarktlichen Massnahmen<sup>3</sup> nicht als Erwerbstätigkeit.</li> <li>Bei einem Verdienst von mehr als Fr. 600<sup>2</sup> Franken pro Monat muss eine Meldung ans MIKA erfolgen (meldung.arbeit@ag.ch).</li> <li>Ansonsten meldepflichtig, und Definition SEM muss erfüllt sein<sup>4</sup>.</li> </ul>	Gilt im Zusammenhang mit einer schulischen Ausbildung sowie im Rahmen von arbeitsmarktlichen Massnahmen³ nicht als Erwerbstätigkeit.  Bei einem Verdienst von mehr als Fr. 600² Franken pro Monat muss eine Meldung ans MIKA erfolgen (meldung.arbeit@ag.ch).  Ansonsten meldepflichtig und Definition SEM muss erfüllt sein⁴.	<ul> <li>Gilt im Zusammenhang mit einer schulischen Ausbildung nicht als Erwerbstätigkeit.         Bei einem Verdienst von mehr als Fr. 600² Franken pro Monat muss eine Meldung ans MIKA erfolgen (meldung.arbeit@ag.ch).     </li> <li>Ansonsten bewilligungspflichtig und Definition SEM muss erfüllt sein³</li> </ul>	<ul> <li>Gilt im Zusammenhang mit einer schulischen Ausbildung nicht als Erwerbstätigkeit.         Ansonsten:         <ul> <li>bewilligungspflichtig und Definition SEM muss erfüllt sein<sup>4</sup>.</li> <li>und die Voraussetzungen für eine Härtefallregelung gem.</li></ul></li></ul>

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Brutto CHF 600 pro Monat stellen die Grenze für die Eintragungspflicht im Zemis dar; gemäss Änderungen der AsylV2 betreffend Globalpauschale, in Kraft seit 1.1.2023

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Massnahmen, die in der Regel via AWA und KSB aufgegleist werden sowie über Anbietende, die mit einer behördlichen Stelle des Kantons oder einer Gemeinde eine Leistungsvereinbarung betreffend Integration in den Arbeitsmarkt bzw. in die Berufsbildung abgeschlossen haben, angeboten werden.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> SEM-Weisungen AlG, Ziff. 4.8.5.5. a und c): Ein Praktikum im ersten Arbeitsmarkt ist ein auf bestimmte Dauer ausgelegtes Arbeitsverhältnis mit Ausbildungscharakter, um neue Kenntnisse und Fähigkeiten in praktischer Anwendung zu erlernen oder bereits im Ausland erworbene Kenntnisse zu vertiefen und zu erweitern. Im Mittelpunkt stehen die Aneignung von erforderlichen Qualifikationen und die Verbesserung der Arbeitsmarktfähigkeit im Hinblick auf eine nachhaltige arbeitsmarktliche Integration (bspw. Festanstellung oder eine berufliche Grundbildung [Abschluss eines Lehrvertrages]. Die genaue Zielsetzung wird in der individuellen Zielvereinbarung definiert. Ein Praktikum dauert in der Regel bis zu 6 Monate und kann auf eine Gesamtdauer von maximal 12 Monate verlängert werden, wenn es der weiteren Qualifikation und Integration dient.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Art. 30a VZAE:

<sup>·</sup> Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller hat die obligatorische Schule während mindestens fünf Jahren ununterbrochen in der Schweiz besucht und reicht danach innerhalb von zwölf Monaten ein Gesuch ein;

<sup>·</sup> Das Gesuch des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin liegt vor;

<sup>·</sup> Die Lohn- und Arbeitsbedingungen nach Artikel 22 AIG werden eingehalten;

<sup>·</sup> Die gesuchstellende Person ist gut integriert, respektiert die Rechtsordnung und legt ihre/seine Identität offen.

	Asylsuchende (Ausweis N)	Vorläufig aufgenommene Personen (Ausweis F)	Anerkannte Flüchtlinge (Ausweise F und B)	Schutzbedürftige (Ausweis S)	Ausreisepflichtige
6. Berufslehre	<ul> <li>bewilligungs- und gebührenpflichtig</li> <li>Die Person ist als Asylsuchende(r) dem Kanton Aargau zugewiesen.</li> <li>Das Asylgesuch ist beim SEM oder beim Bundesverwaltungsgericht (BVGer) noch im ordentlichen Verfahren hängig.</li> <li>Das MIKA ist im Besitze einer schriftlichen Bestätigung des zuständigen Amts, aus welcher die Genehmigung des Lehrverhältnisses hervorgeht.</li> <li>Der Lehrbetrieb hat darzulegen, welche Bemühungen die Person auf dem inländischen Arbeitsmarkt unternommen hat und weshalb keine andere Person als Berufslernende/r gefunden werden konnte.</li> <li>Es besteht hinreichender Grund zur Annahme, dass die gesuchstellende Person während der gesamten oder einer erheblichen Dauer der Lehrzeit rechtmässig in der Schweiz verbleiben kann (voraussichtliche Dauer des Asylverfahrens, Erfolgsaussichten des Asylge-</li> </ul>	vorgängige Meldung durch eine Arbeitgeberin/einen Arbeitgeber (nach erfolgter Bewilligung des Lehrvertrags durch BKS)     Lehrstellenantritt sofort nach Meldung erlaubt     kostenlos	vorgängige Meldung durch eine Arbeitgeberin/einen Arbeitgeber (nach erfolgter Bewilligung des Lehrvertrags durch BKS)     Lehrstellenantritt sofort nach Meldung erlaubt     kostenlos	Nach erfolgter Genehmigung des Lehrvertrags durch BKS hat Arbeitgeber/Arbeitgeberin beim MIKA eine Arbeitsbewilligung einzuholen.     kostenlos	Gestützt auf Art. 43 Abs. 2     Asylgesetz ist keine Bewilligung möglich.     Ausnahme: Voraussetzungen für eine Härtefallregelung gem. Art. 30a VZAE <sup>5</sup> sind erfüllt, damit Bewilligung erteilt wird.

	Asylsuchende (Ausweis N)	Vorläufig aufgenommene Personen (Ausweis F)	Anerkannte Flüchtlinge (Ausweise F und B)	Schutzbedürftige (Ausweis S)	Ausreisepflichtige
	suchs, voraussichtliche vorläu- fige Aufnahme, voraussichtli- che Gutheissung eines Härte- fallgesuchs).				
7. Integrationsvor- lehre	Nicht möglich	Lehrstellenantritt sofort nach erfolgter Genehmigung des Lehrvertrags durch BKS erlaubt     Keine separate Meldung durch den Arbeitgeber/Arbeitgeberin notwendig     kostenlos	Lehrstellenantritt sofort nach erfolgter Genehmigung des Lehrvertrags durch BKS erlaubt     Keine separate Meldung durch den Arbeitgeber/Arbeitgeberin notwendig     kostenlos	<ul> <li>Nach erfolgter Genehmigung des Lehrvertrags durch BKS hat Arbeitgeber/Arbeitgeberin beim MIKA eine Arbeitsbewilli- gung einzuholen.</li> <li>kostenlos</li> </ul>	nicht möglich
8. Probearbeiten	Probearbeiten bis zu einem Tag sind bewilligungsfrei, falls die Erteilung einer Arbeitsbewilligung für die fragliche Stelle realistisch erscheint. Längere Einsätze unterliegen jedoch der Bewilligungspflicht.  (für Schnupperlehren oder Berufserkundigungen vgl. Punkt 4)	Probearbeiten bis zu einem Tag sind meldefrei. Längere Einsätze unterliegen jedoch der Meldepflicht.  (für Schnupperlehren oder Berufserkundigungen vgl. Punkt 4)	Probearbeiten bis zu einem Tag sind meldefrei. Längere Einsätze unterliegen jedoch der Meldepflicht.  (für Schnupperlehren oder Berufserkundigungen vgl. Punkt 4)	Probearbeiten bis zu einem Tag sind bewilligungsfrei, falls die Erteilung einer Arbeitsbewilligung für die fragliche Stelle realistisch erscheint. Längere Einsätze unterliegen jedoch der Bewilligungspflicht.  (für Schnupperlehren oder Berufserkundigungen vgl. Punkt 4)	Gestützt auf Art. 43 Abs. 2 Asylgesetz ist keine Probearbeit möglich.  (für Schnupperlehren oder Berufserkundigungen vgl. Punkt 4)
9. Temporär- büro/Personal- verleih	<ul> <li>Es gelten die Bestimmungen zur Erwerbstätigkeit (s. Ziff. 1)</li> <li>Der Einsatz über Temporärbüros/Personalverleiher ist meist kurzfristig nötig. Bei Asylsuchenden daher kaum möglich, weil Stelle vorab 4-5 Wochen beim</li> </ul>	Es gelten die Bestimmungen zur Erwerbstätigkeit (s. Ziff. 1)	Es gelten die Bestimmungen zur Erwerbstätigkeit (s. Ziff. 1)	Es gelten die Bestimmungen zur Erwerbstätigkeit (s. Ziff. 1)	Gestützt auf Art. 43 Abs. 2 Asylgesetz ist keine Bewilligung möglich.

	Asylsuchende (Ausweis N)	Vorläufig aufgenommene Personen (Ausweis F)	Anerkannte Flüchtlinge (Ausweise F und B)	Schutzbedürftige (Ausweis S)	Ausreisepflichtige
	RAV ausgeschrieben sein muss (Inländervorrang).				
10. Teilnahme an Beschäfti- gung/Beschäfti- gungsprogram- men	Einsatz möglich, wird durch den Kantonalen Sozialdienst beurteilt und entschieden.  Weitere Infos vgl. Portal Beschäftigung Bei Teilnahme an einem offiziellen Beschäftigungsprogramm keine Melde- oder Bewilligungspflicht.	Einsatz ist möglich. Personen mit Ausweis F haben Anspruch auf Integrationsleistungen via Case Management Integration (CMI). Bei dieser Personengruppe ist daher vorgängig mit dem CMI (sozialhilfe.cmi@ag.ch) Kontakt aufzunehmen, um Doppelspurigkeiten zu vermeiden.	Einsatz ist möglich. Anerkannte Flüchtlinge haben Anspruch auf Integrationsleistungen via Case Management Integration (CMI). Bei dieser Personengruppe ist daher vorgängig mit dem CMI (sozialhilfe.cmi@ag.ch) Kontakt aufzunehmen, um Doppelspurigkeiten zu vermeiden.	Einsatz möglich, wird durch den Kantonalen Sozialdienst beurteilt und entschieden. Weitere Infos vgl. Portal Beschäf- tigung	Einsatz möglich, wird durch den Kantonalen Sozialdienst beurteilt und entschieden. Eine Motivati- onsentschädigung wird nicht aus- gerichtet. Weitere Infos vgl. Portal Beschäf- tigung
im ersten Ar- beitsmarkt kön- nen ausschliesslich durch Gemeinden und Akteure der ar- beitsmarktlichen oder berufsbilden- den Integration or- ganisiert werden	Einsatz nur möglich für Spätimmigrierte (16- bis 25-Jährige) mit Potenzial für eine Berufsbildung im Rahmen oder im Anschluss von berufsvorbereitenden oder –bildenden Massnahmen mit Auftrag seitens Kanton oder Gemeinden.  Voraussetzungen:  Organisation ausschliesslich möglich durch Gemeinden und Akteure der arbeitsmarktlichen oder berufsbildenden Integration bzw. deren Beauftragte  Arbeitspensum max. 80%  Bildungsanteil(e) von mindestens 1 Arbeitstag pro Woche	Einsatz ist möglich und bezweckt in erster Linie Training und Festigung von erforderlichen Schlüsselqualifikationen zur Prüfung und Aneignung der Arbeitsmarktfähigkeit und der Kompetenzen der ausländischen Person.  Voraussetzungen:  Organisation ausschliesslich möglich durch Gemeinden und Akteure der arbeitsmarktlichen oder berufsbildenden Integration bzw. deren Beauftragte  Arbeitspensum max. 80%  Bildungsanteil(e) von mindestens 1 Arbeitstag pro Woche	Einsatz ist möglich und bezweckt in erster Linie Training und Festigung von erforderlichen Schlüsselqualifikationen zur Prüfung und Aneignung der Arbeitsmarktfähigkeit und der Kompetenzen der ausländischen Person.  Voraussetzungen:  Organisation ausschliesslich möglich durch Gemeinden und Akteure der arbeitsmarktlichen oder berufsbildenden Integration bzw. deren Beauftragte  Arbeitspensum max. 80%  Bildungsanteil(e) von mindestens 1 Arbeitstag pro Woche	Einsatz ist möglich und bezweckt in erster Linie Training und Festigung von erforderlichen Schlüsselqualifikationen zur Prüfung und Aneignung der Arbeitsmarktfähigkeit und der Kompetenzen der ausländischen Person.  Voraussetzungen:  Organisation ausschliesslich möglich durch Gemeinden und Akteure der arbeitsmarktlichen oder berufsbildenden Integration bzw. deren Beauftragte  Arbeitspensum max. 80%  Bildungsanteil(e) von mindestens 1 Arbeitstag pro Woche	Einsatz ist nicht möglich

Asylsuchend	de (Ausweis N) Vorläufig aufge Personen (Aus			ge Ausreisepflichtige
schen Geme ren der arbe berufsbilden bzw. deren I Arbeitgeber schen Perso	ren der arbeitsn den Integration Beauftragten, dem und der ausländi- on  ren der arbeitsn berufsbildender bzw. deren Bea Arbeitgeber und schen Person	den bzw. Akteu- marktlichen oder n Integration auftragten, dem d der ausländi- schen Gemeir ren der arbeits berufsbildend bzw. deren Be Arbeitgeber ui schen Person	ren der arbeitsr ber Integration auftragten, dem ad der ausländi- ren der arbeitsr berufsbildender bzw. deren Bea Arbeitgeber und schen Person	den bzw. Akteu- marktlichen oder n Integration auftragten, dem d der ausländi-
gründeten F werden	nate, kann in be- 'ällen verlängert 'gründeten Fälle werden	en verlängert gründeten Fäl werden	en verlängert gründeten Fälle werden	en verlängert
Franken pro Die Vorlage für	<ul> <li>Ing max. 600²</li> <li>Monat</li> <li>Gen Zusammenar-</li> <li>Die Vorlage für de beitsvertrag könne</li> </ul>	onat ken pro Mona en Zusammenar- Die Vorlage für d	en Zusammenar- Die Vorlage für de	onat en Zusammenar-
oder Akteure d tion/Berufsbildu	er Arbeitsintegra- oder Akteure der A	Arbeitsintegra- oder Akteure der tion/Berufsbildun	Arbeitsintegra- g unter oder Akteure der // tion/Berufsbildung	Arbeitsintegra- unter
	ist dem MIKA mitte svertrags an sammenarbeitsve	els dieses Zu- ist dem MIKA mir rtrags an sammenarbeitsv	tels dieses Zu- ertrags an ist dem MIKA mitte sammenarbeitsve	els dieses Zu- rtrags an

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Brutto CHF 600 pro Monat stellen die Grenze für die Eintragungspflicht im Zemis dar; gemäss Änderungen der AsylV2 betreffend Globalpauschale, in Kraft seit 1.1.2023